



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2020/3542

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-neu

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.04.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Hauptausschuss zu Ziffer I.</b>	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.</b>	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  
Rücknahme des beschlossenen Haushaltes 2020  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.04.2020

**Beschlussentwurf:**

I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:

Wie Antrag

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:  
Richrath

**Anlage/n:**

3542 - Antrag



FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN  
Kölner Straße 34 · 51379 Leverkusen  
Tel. 0214-2027792 · Fax: 0214-2027793  
fraktion.buergerliste@versanet-online.de  
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 8.4.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath  
Büro des Rates

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

Nach den Ausführungen des Kämmers/Stadtdirektors unserer Stadt, u. a. auch in den Medien, rechnet er, bedingt durch die Pandemie, mit großen finanziellen Mindereinnahmen und erheblichen Mehrausgaben im Haushalt 2020 unserer Stadt, also einem deutlichen Haushaltsdefizit, und dass somit die Haushaltssatzung 2020 unserer Stadt Makulatur sei.

Was ja auch nicht verwundert, weil neben der unverantwortlichen drastischen Gewerbesteuersenkung durch eine große Ratsmehrheit sowie der zu erwartenden steuerlichen Geltendmachung des Monsanto Erwerbs durch Bayer nun auch noch die erheblichen Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Pandemie hinzukommen.

Hier zeigt sich schon jetzt eindeutig, dass auch unter Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Jahresfehlbetrag im laufenden Haushalt entstehen wird, und der Haushaltsausgleich nur durch erhebliche Änderungen der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder sich höchstwahrscheinlich sogar der Rückfall in ein Haushaltssicherungskonzept ergibt.

Deshalb verweist unsere Fraktion hiermit auf die sich hieraus ergebende zwingende Notwendigkeit, nach § 81 der Gemeindeordnung/GO eine Nachtragsatzung zu erlassen, sowie möglicherweise ergänzend, hierzu sogar ein neues Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen ist.

Anträge :

~~1.) Deshalb beantragt unsere Fraktion eine unverzügliche Sondersitzung des Rates - § 47 GO - nach dem zweiten Erhebungstermin - 15.5. - zu den Gewerbesteuererinnahmen, damit der Oberbürgermeister und seine Fachverwaltung die fundierte Möglichkeit haben, dem Rat zur Entscheidung darzulegen, ob eine Nachtragsatzung zur Konsolidierung der städtischen Finanzen ausreicht, oder ob unsere Stadt ein neues Haushaltssicherungskonzept erstellen sollte, oder ob unsere Stadt über gerichtliche Schritte - siehe u.a. §§ 28 und 72 Grundgesetz /GG ! - ihre kommunale Selbstverwaltung wiedererlangen möchte.~~

2.) Der Hauptausschuss beschließt in seiner von uns beantragten Sondersitzung am 23. April, den der Kommunalaufsicht vorgelegten Haushalt für 2020 sowie die diesen ergänzende Mittelfristige Finanzplanung zurückzuziehen, da die dort dargelegten Berechnungen, u.a. nach den öffentlichen Ausführungen des Kämmerers, wegen deutlicher Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht mehr annähernd zutreffen, also der vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung nicht genehmigungsfähig ist, sondern nach den Vorschriften der GO - § 81 GO - ein Nachtragshaushalt zu erstellen ist, der möglicherweise sogar durch ein Haushaltssicherungskonzept zu ergänzen sein wird.

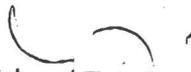
Begründung :

Um nicht völlig die Eigenverantwortlichkeit - Siehe GG I - für unsere kommunalen Angelegenheiten zu verlieren, ist es dringend notwendig, umgehend klare Entscheidungen zur Kommunalen Selbstverwaltung/zu unseren Finanzen zu treffen. Zumal der bereits laufende Haushalt von der Kommunalaufsicht bisher nicht einmal fristgerecht - 1. Januar - genehmigt wurde, was auch eine erhebliche Missachtung der Grundlagen unserer Kommunalen Selbstverwaltung und damit des Grundgesetzes - Artikel 28 und 72 - ist.

Unsere Fraktion macht bereits hier klar, dass es uns unbedingt notwendig und sinnvoll erscheint, die jetzigen finanziellen Umwälzungen in unserem Staat dazu zu nutzen, unsere Kommunale Selbstverwaltung wiederzuerlangen, indem die Finanzen unseres Staates/Europas so aufgeteilt werden, wie dies das GG - Artikel 28 und 72 - eindeutig vorschreibt.

Karl Schweiger    Barbara Trampenau    Horst Müller    Günter Schmitz

Rainer Jerabek    Ulrike Langewiesche

  
i.A. ( Erhard T. Schoofs )